

Satzung

der Gemeinde Seevetal zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche in dem Gemeindeteil H o r s t

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 14.10.1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke innerhalb der mit einer schwarzen Linie (—) gekennzeichneten Bereiche, die in den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab 1 : 5000 dargestellt sind.

Diese Satzung gilt nicht für die rechtmäßig vorhandenen abflußlosen Sammelgruben.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Seevetal überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kläranlagen anfallenden Schlammes. Die Fäkalschlambeseitigung obliegt weiterhin der Gemeinde Seevetal.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gereinigte Abwasser ist entsprechend den wasserrechtlichen Erlaubnissen der Unteren Wasserbehörde in das dort bestimmte Gewässer einzuleiten oder über Untergrundverrieselung dem Grundwasser zuzuführen.

Für die Einleitung des Abwassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer ist vom Nutzungsberechtigten vor Beginn des Vorhabens eine Erlaubnis nach § 10 NWG bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) einzuholen.

§ 3

Wartung der Kleinkläranlagen

Soweit die Untere Wasserbehörde (Landkreis Harburg) in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten des Anlagenbetreibers in der Regel von einer von ihm beauftragten Wartungsfirma vorgenommen.

§ 4

Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

- (1) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluß- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepaßt oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verringern sich auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse, wenn die durch die Untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen.
- (3) Der freiwillige Anschluß von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 5

Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

- (1) Die Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbeseitigungsgebührensatzung sowie die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Seevetal in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Seevetal, den 14.10.1998

Timmermann
Bürgermeister

